

Thermische Solaranlagen bis 100 m²

Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen liegt in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung ein wesentliches Potenzial: Den Energieverbrauch einerseits zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Durch den Einsatz thermischer Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und zur teilsolaren Raumheizung soll somit ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Kyoto-Ziels geleistet werden.

Zielgruppe

- Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.

Förderungsgegenstand

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inklusive Verrohrung, Wärmespeicher, Verteilernetze mit einer maximalen Kollektorfläche von 100 m².

Hinweis: Solaranlagen für Kühlzwecke: unabhängig von der Kollektorgroße sind die gemäß Informationsblatt für "Solaranlagen ab 100 m²" erforderlichen Unterlagen beizubringen;

Förderungshöhe

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe¹ abhängig von der Anlagengröße und der verwendeten Kollektorart gemäß folgenden Pauschalsätzen ausbezahlt:

- EUR 100,-/m² bei Standardkollektoren
- EUR 150,-/m² bei Vakuumkollektoren
- Bei Inanspruchnahme einer externen Energieberatung² im Ausmaß von mindestens 8 Stunden durch eine qualifizierte Fachkraft wird ein pauschaler Zuschlag von EUR 300,- gewährt.

Die Förderung ist in jedem Fall mit 30% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.

¹ Definition „de-minimis“-Beihilfe: Sämtliche als „de minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von EUR 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren.

² Bitte beachten sie die Möglichkeiten für geförderte Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalprogramme des BMLFUW (<http://www.klimaaktiv.at/article/archive/15130/>).

Förderungsvoraussetzungen

Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme jedoch spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einzureichen.

Erforderliche Unterlagen

- Förderungsansuchen;
- Rechnungen und Zahlungsnachweise für die ausgeführte Anlage;
- Ggf. Nachweis zur Energieberatung im Vorfeld der Umsetzung der beantragten Maßnahme;

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Antragstellung, Kontakt, weitere Informationen

Formulare sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH erhältlich. Diese sowie die Beschreibung von Musterprojekten finden sich auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm.

**Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH:
Telefon: 01/31 6 31-714, Fax: 01/31 6 31-104, Email: kpc@kommunalkredit.at,
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**